

GmbH-Musterformulierungen

■ Alternative Abfindungsklauseln

Satzungsregelungen für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters

Von Ulrich Weber, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, und Gabriele Reinhardt, Rechtsanwältin, beide Köln

Als Folge des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer GmbH – sei es durch Austritt, Ausschluss, Einziehung oder Abtretungsverpflichtung – steht ihm bzw. seinen Erben mangels einer abweichenden statuarischen Regelung analog § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB grds. ein Anspruch auf eine Abfindung zum *Verkehrswert* seines Anteils zu. Zur Verminderung des Kapitalabflusses wird dieser Anspruch jedoch in der Praxis regelmäßig durch eine *Satzungsklausel* beschnitten. Dies ist im Rahmen der Satzungsautonomie grds. zulässig. Die berechtigten Interessen des ausscheidenden Gesellschafters dürfen indessen nicht unangemessen tangiert werden.

Die gesellschaftsvertragliche Kautelarpraxis hat im Laufe der Jahre Abfindungsklauseln entwickelt, wobei im wesentlichen drei Arten zu unterscheiden sind:

- **Buchwertklauseln:** Nach der Buchwertklausel erhält der ausscheidende Gesellschafter seinen buchmäßigen Kapitalanteil zuzüglich anteiliger offener Rücklagen und Gewinnvortrag sowie abzüglich eines anteiligen etwaigen Verlustvortrages. Bei diesem Verfahren kann es nachträglich zu einem Auseinanderfallen zwischen vereinbarter Abfindung und dem wahren Anteilswert kommen, so dass nach der Rechtsprechung des BGH eine Anpassung zu erfolgen hat (BGHZ 126, 241 f.).

GmbH-Musterformulierungen

- **Vermögenssteuerwertklauseln, sog. „Stuttgarter Verfahren“:** Nach dem *Stuttgarter Verfahren* wird der Wert des Geschäftsanteils unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft geschätzt. Aufgrund von wesentlichen Änderungen in den zugrundeliegenden gesetzlichen Bewertungsvorschriften seit 1993 ist diese Methode zu einem unsicheren Verfahren geworden, das zu krassen Fehlbewertungen führen kann, weshalb zu einer Abfindungsklausel auf Basis dieses Verfahrens nicht mehr geraten werden kann (vgl. *Heller, GmbHHR* 1999, 594 ff.).
- **Ertragswertklauseln:** Der Trend geht derzeit eindeutig zur sog. *Ertragswertklausel* mit einem prozentualen Abschlag zum Unternehmensschutz. Bei der Bewertung des Geschäftsanteils wird auf die jeweils aktuellen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zurückgegriffen, welches am 28. 6. 2000 neue Bewertungsgrundsätze (IDW Standard S 1 v. 28. 6. 2000) verabschiedet hat.

Beraterhinweise zu Abfindungsklauseln

Eine Buchwertklausel macht eine besondere Unternehmensbewertung entbehrlich, da stille Reserven und sog. *Firmenwerte* unberücksichtigt bleiben.

Der Nachteil dieser Klausel liegt jedoch darin, dass sie im Einzelfall zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen der klauselmäßigen und der gesetzlichen Abfindung führen kann. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Anpassung der Abfindungsklausel vorzunehmen (BGHZ 126, 241 f.).

Beraterhinweis: Abfindungsklauseln, bei denen die Gefahr des Entstehens eines *unzumutbaren Missverhältnisses* besteht, sollten daher von vornherein durch Anpassungsregelungen ergänzt werden.

Beispielsweise kann in die Satzung eine *Schiedsgutachterklausel* aufgenommen werden.

Da die sofortige Auszahlung der Abfindung zu Liquiditätsengpässen der Gesellschaft führen kann, werden in der Satzung häufig auch die Umstände der Auszahlung festgelegt. Beispielsweise werden zeitlich gestreckte Ratenzahlungen oder eine Stundung vorgesehen.

Derartige Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen sind nach der Rechtsprechung wirksam, soweit sie erkennen lassen, daß sie nicht einseitig das Interesse der Gesellschaft schützen, sondern auch den Interessen des ausgeschiedenen Gesellschafters Rechnung tragen wollen. Wird die Zahlung der ersten Abfindungsrate jedoch zu weit hinausgeschoben, oder wird dem Gesellschafter das Risiko der Insolvenz der Gesellschaft auferlegt, können derartige Klauseln sittenwidrig und damit nichtig sein. Dem Ausscheidenden kann auch nicht etwa zugemutet werden, zinslos auf jegliche Auszahlung zu warten. Dem Gesellschafter ist eine Verzinsung zu gewähren, die ihn im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht schlechter stellt, als wenn er die Abfindung in verkehrsüblicher Weise anlegen würde (vgl. zuletzt OLG Dresden v. 18. 5. 2000 – 21 U 3559/99, NZG 2000, 1042).

Musterklauseln

§ A (Buchwertklausel)

(1) Dem aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter steht ein Abfindungsguthaben in Höhe seines Anteils am Gesellschaftsvermögen zu. Maßgebend ist die Bilanz des Ausscheidensstichtages. Das Guthaben des Ausscheidenden entspricht seinem in dieser Bilanz ausgewiesenen Kapitalanteil.

(2) Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben unzumutbares Missverhältnis zwischen dem nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, kann eine Anpassung durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu bestimmenden Schiedsgutachter verlangt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet, ob ein unzumutbares Mißverhältnis vorliegt. Er hat bei der Anpassung von der obigen Bewertungsmethode auszugehen und deren Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der Interessen der Gesellschaft und des ausgeschiedenen Gesellschafters sowie unter Berücksichtigung der Einzelumstände den veränderten Verhältnissen seit Vereinbarung der Abfindungsregelung anzupassen.

(3) Die Abfindung ist in fünf Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig, die weiteren jeweils zum 31.12. der darauffolgenden Jahre. Das Abfindungsguthaben wird mit einem Zinssatz von x Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Die Ertragswertklausel mit einem prozentualen Abschlag zum Unternehmensschutz unter Heranziehung der aktuellen Bewertungsgrundsätze des IDW (derzeit: IDW S 1 v. 28.6.2000) stellt eine empfehlenswerte und derzeit im Trend liegende Alternative zur Buchwertklausel dar. Neben der Akzeptanz der Bewertungsgrundsätze des IDW hat die nebenstehende Klausel den weiteren Vorteil, daß in der Person des bewertenden Wirtschaftsprüfers ein Schiedsgutachter i. S. v. § 315 ff. BGB zur Verfügung steht.

Der Unternehmenswert bestimmt sich nach IDW S 1 durch den Barwert der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner. Dieser ergibt sich als Zukunftserfolgswert aus den finanziellen Überschüssen, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden. Der *Liquidationswert* bildet die Untergrenze dieses Fortführungswerts. Dem *Substanzwert* kommt keine eigenständige Bedeutung zu. Grundlage der Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Einnahmeüberschüsse. Nach dem Stichtagsprinzip sind sie auf den Bewertungszeitpunkt abzuzinsen. Die abgezinsten Einnahmeüberschüsse werden zu einem Barwert zusammengefasst. Zu dem ermittelten Barwert ist der Liquidationswert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Unternehmenswert.

Hierzu gilt das oben zu § A (3) Gesagte.

Eine Kostenregelung empfiehlt sich zur Vermeidung von weitergehenden Streitigkeiten über die Kostentragung.

§ B
(Ertragswertklausel)

(1) Kommt im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters eine Einigung über die ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Dieser wird auf Antrag einer der Parteien von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft bestimmt.

(2) Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, derzeit IDW S 1 v. 28.6.2000. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch die Einzelheiten der Bewertungsgrundsätze. Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von fünfundzwanzig vom Hundert zum Unternehmensschutz zu machen.

(3) Der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist.

(4) Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.